

8. II. 1918

58

Wien, 7. Februar. (Eine Diskussion über die Länderautonomie in der Juristischen Gesellschaft.) Im großen Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer hielt heute der Professor an der deutschen Universität in Prag Hofrat Dr. Heinrich Rauchberg einen Vortrag über die Frage der Länderautonomie. Dem Vortrage wohnten unter anderen Unterrichtsminister Dr. Freiherr v. Hussarek, Statthalter Dr. Freiherr v. Vleyleben, die Geheimen Räte Graf Kielmausegg, Dr. Pattai, Freiherr v. Engel und v. Ritt bei.

Einleitend bemerkte der Vorsitzende Minister a. D. Dr. Klein, daß die Zuständigkeit der Juristischen Gesellschaft zur Erörterung dieser Frage darin gegeben sei, daß das Recht von der inneren Staatspolitik nicht zu trennen sei und daß der Jurist, der die Politik aus seinen Erwägungen vollständig ausschalte, wenigstens da lachend ein vollkommen untaugliches Subjekt wäre. Natürlich dürfe die Juristische Gesellschaft die Politik nicht mit Parteipolitik identifizieren, sie will diese Frage wissenschaftlich, nicht aber von einem Interessenstandpunkte beurteilen. Den Maßstab muß die Staatszweckmäßigkeit und die Staatsklugheit bilden.

Hofrat Professor Dr. Rauchberg wies im Beginn seines Vortrages darauf hin, daß der Krieg gewisse Schäden im Innern aufgedeckt habe und zur Besserung mahne; er habe gezeigt, daß wir unseren Staat fester und stärker als bisher neu aufrichten müssen. Die Frage der Länderautonomie sei durch die „Zeitschrift für österreichisches öffentliches Recht“ in den Vordergrund gerückt worden. Professoren des öffentlichen Rechtes aller Nationalitäten haben dort Gutachten erstattet. Die Frage drehe sich nicht darum, ob unbedingte Zentralisation oder prinzipielle Dezentralisation, man müsse sich für eine vernünftige Mittellinie entscheiden. Der Staat sei nicht bloß eine Machtorganisation, sondern auch ein gesellschaftliches Gebilde, er müsse die Mittätigkeit seiner Bürger gewinnen. Die Autonomie sei das notwendige Mittel, um die gesellschaftlichen Kräfte in organischer Verbindung mit der Einheit des Staates zu bringen. In diesem Sinne müsse jeder Autonomist sein. Diese Mittellinie müsse so gezogen werden, daß den Verbänden freie Bewegung in der Richtung des Gemeinwohles gegeben wird, dem Staate aber jener Einfluß gewahrt bleibt, der ihm als oberster Hüter der Interessen des Staatsvolkes zusteht. Die erwähnten Gutachten suchen alle diese Mittellinie zu finden, und in vielen Punkten hat sich eine erfreuliche Uebereinstimmung ergeben. Danach wären die historischen Landesverbände aufrecht zu erhalten, aber übermäßig große Länder in Kreise zu zerlegen, zugleich als Mittel zur nationalen Auseinandersetzung. Die Grenzen zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung wären durch Revindikation gewisser Belange für das Reich zu berichtigen. Die Doppelverwaltung wäre aufzuheben und der

staatliche Einfluß auf die Selbstverwaltung zu stärken. Endlich wäre eine organische Verbindung zwischen der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung herzustellen. Die Frage sei für die Gesetzgebung reif geworden. Die Wissenschaft habe ihre Schuldigkeit getan, die psychologischen Voraussetzungen für die Neugestaltung Österreichs seien gegeben. Die Regierung habe die Verpflichtung, die Forderungen der Zeit klar zu erkennen. (Lebhafter Beifall.)

Graf Adalbert Schönborn, Präsident der Landesverwaltungskommission des Königreiches Böhmen, der nunmehr zum Worte gelangt, dankt für die ehrende Einladung zur heutigen Versammlung. Er will auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen im autonomen Dienste die autonome Landesverwaltung und die österreichische Selbstverwaltung im allgemeinen gegen Angriffe verteidigen. Um diesem Zweck dienen zu können, sei er der freundlichen Einladung gern gefolgt. Redner bespricht hierauf die in der Mehrzahl der Aufsätze des Sonderheftes „Länderautonomie“ der Zeitschrift für öffentliches Recht neben einigem Lob enthaltenen vielen Bemängelungen der autonomen Landesverwaltung und der Selbstverwaltung überhaupt, bekämpft die abfälligen Kritiken und kommt hierbei auch auf Reformanträge zurück, die er seinerzeit in der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform gestellt hat. Er befürwortet schließlich wärmstens ein gedeihliches, einträchtiges Zusammenwirken zwischen staatlicher und Landesgesetzgebung, zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, wie dies auf Grund der heute geltenden Einrichtungen und Vorschriften möglich sei und erfreulicherweise auch vielfach zutage trete. (Lebhafter Beifall.) Die Diskussion wird nächste Woche fortgesetzt werden.